



Merkblatt: Bezeichnung von Parks nach NHG im kantonalen Richtplan

Worum geht es?

Pärke nach NHG müssen für deren Betrieb räumlich gesichert und im kantonalen Richtplan bezeichnet werden. Dies ist gemäss Pärkeverordnung des Bundes eine von mehreren Voraussetzungen für die Verleihung des Parklabels und für eine finanzielle Unterstützung des Betriebs durch den Bund.

Mit der Behandlung im kantonalen Richtplan werden die Ziele und Massnahmen des Parkprojektes (über die Kantonsgrenzen hinweg) räumlich abgestimmt und mit den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten koordiniert. So können allfällige Konflikte frühzeitig erkannt und einer Lösung zugeführt werden. Da sich die Charta ebenfalls mit der räumlichen Abstimmung befasst (Art. 26 PÄV) ist im kantonalen Richtplanverfahren zu prüfen, welche Inhalte der Charta sich für eine Festsetzung im kantonalen Richtplan eignen und ob weitere Aspekte zu berücksichtigen und aufzunehmen sind.

Mit der Festsetzung im kantonalen Richtplan wird die räumliche Sicherung und Abstimmung des Parks behördenverbindlich festgelegt. Da Pärke langfristige Ziele mit entsprechenden Umsetzungsprojekten verfolgen, ist eine möglichst frühzeitige Integration der Parkprojekte in die kantonale Raumentwicklung besonders wichtig. Dazu gehören auch Vorstellungen, wo im Kanton welche Parkprojekte und mit welchen Zielen gefördert werden sollen.

Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PÄV) vom 7. November 2007 (SR 451.36)

Art. 3 Gesuch (Globale Finanzhilfen)

¹ Das Gesuch des Kantons um globale Finanzhilfen muss insbesondere enthalten:

- a. ...
- b. ...
- c. für den Betrieb eines Parks die Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks (Art. 26), die Statuten der Parkträgerschaft und den Nachweis der räumlichen Sicherung des Parks (Art. 27).
- ...

Art. 8 Gesuch (Parklabel)

¹ Das Gesuch um Verleihung des Parklabels muss die Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks, die Statuten der Parkträgerschaft und den Nachweis der räumlichen Sicherung des Parks enthalten.

...

Art. 27 Räumliche Sicherung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten

¹ Der Park muss im gemäss Artikel 11 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 genehmigten Richtplan bezeichnet sein.

² Die nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 mit Planungsaufgaben betrauten Behörden müssen:

- a. die Nutzungspläne nach dem Raumplanungsgesetz anpassen, soweit die Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen an den Park dies erfordert;
- b. die Schutzvorschriften für Kernzonen von Nationalparks und Naturerlebnisparks mit geeigneten Massnahmen bekannt machen.

Welche materiellen Anforderungen müssen bei der Bezeichnung im kantonalen Richtplan erfüllt werden?

Für Kantone mit mehreren Parkprojekten ist es sinnvoll, eine übergeordnete kantonale Parkstrategie zu erarbeiten. Diese Strategie mit ihren wichtigsten räumlichen Inhalten soll im kantonalen Richtplan verankert werden.

Zur Erfüllung der materiellen Anforderungen an die räumliche Sicherung von Parks gemäss Art. 27 PÄV soll der kantonale Richtplan folgende Punkte behandeln und entsprechende Festlegungen treffen:

- 1) Strategisch-räumliche Ziele des Parkprojekts (dabei ist sowohl den Schutz- wie den Nutzungsaspekten Beachtung zu schenken);
- 2) Parkperimeter (inkl. Darstellung in der Richtplankarte)
- 3) Räumliche Koordinationsaufgaben (ggf. Massnahmen bei räumlichen Konflikten)
- 4) Vorgaben für die Umsetzung, insbesondere durch Kanton und Gemeinden

Diese Festlegungen sollen grossräumig und gegebenenfalls über die Kantonsgrenze hinweg abgestimmt werden.

Handelt es sich um einen Nationalpark oder Naturerlebnispark (Art. 23e NHG), so ist zusätzlich eine grundeigentümergebundene Sicherung der Kernzone notwendig. In der Regel erfolgt dies über die Nutzungsplanung der betroffenen Gemeinden.

Welche zeitlichen Vorgaben sind für die Anpassung des Richtplans zu beachten?

Um den Anforderungen der Pärkeverordnung zu entsprechen ist die Richtplananpassung mit der Festsetzung des Parks beim Bundesamt für Raumentwicklung spätestens dann einzureichen, wenn die Verleihung des Parklabels und die Finanzhilfe für den Betrieb beim Bundesamt für Umwelt beantragt werden. Eine räumliche Festsetzung im Richtplan ist aber auch vorher möglich. Im Falle einer solchen vorgezogenen Einreichung der Richtplananpassung wird bei deren Genehmigung durch den Bund die Verleihung des Parklabels vorbehalten bleiben müssen.

Es empfiehlt sich, dass die Parkprojekte bereits vor ihrer Errichtung (Gesuch um globale Finanzhilfe für die Errichtung) im kantonalen Richtplan aufgenommen werden, was i.d.R. dem Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ entspricht.

Für eine frühzeitige Abstimmung mit den Interessen des Bundes wird zudem eine Vorprüfung dieser Richtplananpassung empfohlen.

Um die Kantone bei der raumplanerischen Sicherung von Parks nach NHG zu unterstützen, steht das ARE gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung: Bundesamt für Raumentwicklung, Sektion ländliche Räume und Landschaft, Reto Camenzind, 3003 Bern, 031 322 52 66 / 031 322 40 60